



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzende des Senats 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Presserat eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die Beschwerde von **XY** gegen die **„Kleine Zeitung GmbH & Co KG“**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin von **„kleinezeitung.at“** wegen einer möglichen Verletzung der Punkte **5 (Persönlichkeitsschutz), 8 (Materialbeschaffung) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** durch die Artikel **„Fotograf tarnt sich bei Einsatz als Bergretter“**, erschienen am 26.06.2018 auf **„kleinezeitung.at“**, und **„Bergrettung zieht Anzeige zurück“**, erschienen an 10.07.2018 auf **„kleinezeitung.at“**, sowie durch das am 10.07.2018 zur Ankündigung des zweiten Artikels erschienene **Facebook-Posting** mit der Überschrift **„Richtige Entscheidung?“**, veröffentlicht vom Account **„Kleine Zeitung Osttirol“**,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „Fotograf tarnt sich bei Einsatz als Bergretter“ wird berichtet, dass ein Fotograf versucht habe, sich in Osttirol bei „einer Suchaktion wegen Verdachts auf einen Suizid“ einzuschleichen. Er habe ein Gilet der Bergrettung getragen, angegeben, Mitglied der heimischen Bergrettungsortsstelle zu sein und gebeten, an der Suchaktion teilnehmen zu können. Dabei habe er auch einen (falschen) Namen angegeben und die Ortsstelle genannt, der er angehöre. Ein anwesender Alpinpolizist, der Mitglied derselben Ortsstelle gewesen sei, habe ihn damit konfrontiert, dass er ihn nicht kenne. Nach längerem Hin und Her habe der Fotograf dann seinen richtigen Namen genannt und angegeben, freier Pressefotograf zu sein. Die Einsatzkräfte und der Chef der Bergrettung seien ob dieses Vorfalles schockiert, man wolle alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um gegen den Mann vorzugehen, auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sei in Vorbereitung.

Im Artikel „Bergrettung zieht Anzeige zurück“ wird berichtet, dass der Fotograf die Bergretter-Weste an die Ortsstelle in Lienz zurückgegeben und per Mail eine Entschuldigung geschickt habe. Der Leiter der Bezirksstelle wird damit zitiert, dass die Sache für die Bergrettung damit erledigt sei, weil der Mann die Weste zurückgebracht habe und er einsichtig und reumütig sei.

Der Beschwerdeführer ist ein Angehöriger der Verstorbenen, nach der die Bergrettung gesucht hat, und wendet sich im Namen der Familie an den Presserat. Die Familie müsse sich mit dem Verlust abfinden, dies werde aber durch die immer wiederkehrende Berichterstattung über den Einsatz erschwert. Zudem sei festzuhalten, dass ein Suizid zwar nicht ausgeschlossen sei, man aber nicht gesichert davon sprechen könne, weil auch ein Absturz mit Todesfolge möglich sei.

Zum oben genannten Facebook-Posting kritisiert der Beschwerdeführer, dass der Journalist dieses auch direkt an seine Nichte geschickt und versucht habe, sie mit der Frage „Richtige Entscheidung?“ in einen Dialog zu verwickeln.

Zunächst ist festzuhalten, dass die beiden oben genannten Artikel den Versuch eines Fotografen, sich bei einer Suchaktion einzuschleichen und die nachfolgenden Entwicklungen beschreiben. Dabei wird im ersten der beiden Artikel zwar erwähnt, dass sich diese Geschehnisse auf „eine Suchaktion wegen Verdachts auf einen Suizid“ beziehen. Über die vermisste Person werden jedoch keinerlei Angaben gemacht; es werden weder der Name noch ein Foto noch sonstige persönliche Informationen über die Verstorbene veröffentlicht. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Verstorbenen liegt deshalb offensichtlich nicht vor.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass in dem Artikel lediglich von einem „Verdacht auf Suizid“ die Rede ist. Darauf, ob es sich tatsächlich um eine Suizid oder einen Unfall gehandelt hat, wird im Artikel nicht weiter eingegangen, auch werden keine weitere Informationen über den Suchverlauf veröffentlicht.

Zur Kritik, dass der Journalist der „Kleinen Zeitung“ versucht habe, die Nichte des Beschwerdeführers in einen Dialog zu verwickeln, ist Folgendes anzumerken: Aus den vorgelegten Screenshots ist nicht zu erkennen, dass es sich bei dem Posting um eine privat an die Nichte geschickte Nachricht handelt. Es handelt sich vielmehr um ein vom Account „Kleine Zeitung Osttirol“ für alle Nutzer sichtbar veröffentlichtes Posting, das die Nichte des Beschwerdeführers geteilt und auf das sie auch

geantwortet hat. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Nichte ist daher ebenfalls zu verneinen.

Die Kritik, dass durch den Versuch, sich bei der Suchaktion einzuschleichen, Punkt 8 des Ehrenkodex verletzt wurde (Materialbeschaffung), ist nach Ansicht des Senats berechtigt. Die Einleitung eines Verfahrens scheidet im konkreten Fall aber daran, dass kein Medium ersichtlich ist, dem sich diese Handlung zurechnen ließe und dem Senat die Identität des verantwortlichen Fotografen nicht bekannt ist.

Die behaupteten Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse sind somit offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Mag.^a Andrea Komar
Vorsitzende des Senats 2
04.09.2018